Sehr geehrte Schulleiter und Schulleiterinnen, Eltern, Schülerinnen und Schüler,

anlässlich des diesjährigen Staffellaufs der Flensburger Schulen am 05.07.2018 wird die Firma *Bewegtbild* aus Flensburg Filmaufnahmen anfertigen. Dieser Film soll am 20. September in der UCI Kinowelt in Flensburg vor 500 Ehrengästen gezeigt werden. Anschließend soll eine Kurzversion ins Netz gestellt werden.

Nach Rücksprache mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die Filmaufnahmen und die damit verbunden rechtlichen Grundlagen informieren.

Der Landesbeauftrage ist der Auffassung, dass das Anfertigen und zur Schau stellen eines Films über das Sportfest im UCI ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich möglich ist. Auch das Bereitstellen einer gekürzten Fassung im Internet begegnet soweit keinen grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken.

Es ist aber zu prüfen, ob ggf. schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen beachtet werden müssen:

Soweit es sich um Übersichtsaufnahmen handelt, bei denen die Teilnehmenden und die Zuschauerinnen und Zuschauer nur kurz im Bild erscheinen oder nicht eindeutig erkennbar sind, dürften überwiegende Interessen der betroffenen Personen nicht berührt sein. Sofern im Rahmen der Erstellung des Films einzelne betroffene Personen (z. B. Schülerinnen und Schüler beim Zieleinlauf, Siegerehrungen usw.) in den Vordergrund gerückt werden, könnten schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen berührt sein.

Da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, muss in den einzelnen Schulen vorher geprüft werden, ob Eltern dort ausdrücklich den Wunsch geäußert haben, dass von ihren Kindern keinerlei Bild- oder Filmaufnahmen gemacht werden dürfen. Die namentliche Nennung von Schülerinnen oder Schülern unterbleibt ohnehin. In erstem Falle muss sichergestellt werden, dass dieser elterliche Wille beachtet wird.

Sofern Eltern mit einem solchen Vorgehen (Heranzoomen aus der Menge,Filmen des Zieleinlaufs usw.) nicht einverstanden sind, haben sie die Möglichkeit, sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der jeweiligen Schulleitung zu äußern.

Schülerinnen und Schüler, die älter als 14 Jahre sind, sind unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten im Grundsatz selbst einwilligungsfähig, sofern sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit haben. Dies bedeutet, dass ihnen bewusst ist, dass sie in diesem Film ggf. erkennbar sind. Die Einwilligung kann im Falle von Bild- oder Filmaufnahmen auch dadurch erklärt werden, in dem die betroffenen Personen sich bewusst selbst ins Bild stellen.

Eine Verbreitung des gekürzten Films auf YouTube oder Vimeo findet durch die Veranstalter nicht statt. YouTube gehört zum US-amerikanischen Konzern Google. Ein „Hochladen“ des Films stellt ein Übermitteln dar. YouTube wie auch Vimeo räumen sich in den anzuerkennenden Nutzungsbedingungen eine Vielzahl von Rechten an den dort bereitgestellten Videos ein, die es letztlich nicht mehr möglich macht, die Kontrollrechte als verantwortliche Stelle auszuüben. Ferner wird es schwer möglich die Rechte der Betroffenen, z. B. das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO) umzusetzen.

Es bleibt den Schulen jedoch unbenommen, den Film auf ihren jeweiligen Schulhomepages als Video-Datei (z. B. im mp4-Format) bereitzustellen. In diesem Fall haben die Schulen jederzeit die Möglichkeit, den Film wieder von ihrem Server zu entfernen, wenn eine oder mehrere betroffene Person/en im Nachhinein z. B. der weiteren Verarbeitung (Verbreitung) widerspricht. Eine Bereitstellung des Films auf den Schulhomepages kann dazu führen, dass dieser Film kopiert und für andere Zwecke verwendet werden kann.

Sollten Sie von ihrem Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch machen, wird die Schule die Ihr Kind betreffenden Bildsequenzen unverzüglich aus dem Film löschen. Die Schule wird alle anderen Schulen, die denselben Film bereitstellen, unverzüglich über die Löschung informieren und dafür Sorge tragen, dass dort ebenfalls entsprechende Löschungen vorgenommen werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Video bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein kann, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

Sollte dieser Fall in einer Schule eintreten, und die vorgebrachten Gründe (es muss die besondere Situation begründet werden) tatsächlich zur Beachtung des Widerspruchsrechts durch die Schule führen, kann der nachbearbeitete Film (Löschung der entsprechenden Sequenzen) allen anderen Schulen zur Verfügung gestellt werden, damit diese die nachbearbeitete Datei gegen die bisherige austauschen. Damit wären die Vorgaben der DSGVO (Artikel 19 und Artikel 17 DSGVO) umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Jens

Kreisschulsportbeauftragter Flensburg